

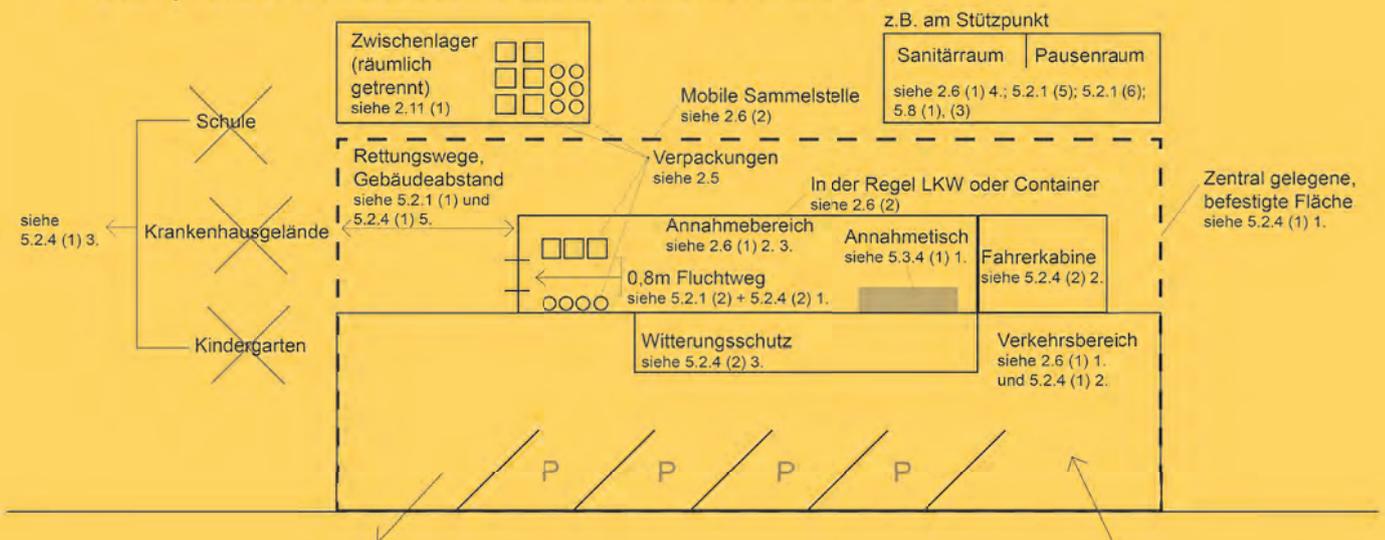


Bernhard Jäger | Franziska Faustmann

# Die neue TRGS 520

Praxishandbuch für den Alltag der kommunalen und industriellen Schadstoffsammlung

## Beispielschema einer mobilen Sammelstelle



# Vorwort

## Persönlicher Kontext des Autors im Zusammenhang mit der TRGS 520

Werte Leserinnen und Leser,

warum kam dieses Buch zu Stande?

Nicht nur, dass die TRGS 520 im Juli letzten Jahres im neuen Gewand erschienen ist, sondern auch die Notwendigkeit zum ersten Mal in einem Buch auf dieses Thema aufmerksam zu machen, bewegte mich zum Schreiben dieses Buches.

In der Vergangenheit führte die so genannte Schadstoffsammlung in der Öffentlichkeit ein Schattendasein und war auch für die Politik ein absolutes Randthema.

Ich konnte als junger Mann „von der Pike auf“ erleben, wie sich dieser Bereich entwickelt hat. Das hat dazu geführt, dass meine ursprüngliche Idee, Astronomie zu studieren, verloren ging. Mein Interesse daran ist mir aber mein ganzes Leben erhalten geblieben und das Thema ist für mich nach wie vor fesselnd. Rückblickend muss ich bemerken, dass die Astronomie mein gesamtes Berufsleben begleitet hat.

Egal, in welchem betrieblichen Rahmen ich gearbeitet habe oder ob ich mich mit dem Gefahrgutrecht beschäftigte – das Thema Schadstoffsammlung begleitete mich von Anfang an, seit ich 1987 meine erste ADR-Bescheinigung erworben habe. Meine Neugierde in naturwissenschaftlich-chemischen aber auch geschichtlichen Aspekten hat mich stets bei der Arbeit mit Abfällen angespornt.

Mit diesem Buch soll aber auch für den Bereich der Schadstoffsammlung geworben werden, damit nicht vergessen wird, welche Leistung die Mitarbeiter erbringen, die an den Sammelstellen bei Wind und Wetter ihren Dienst verrichten oder bei Erfassung von Industrie- und Laborchemikalien Risiken eingehen. Es verlangt schon einen gewissen Mut aber auch Glück in diesem Beruf ohne Blessuren davonzukommen.

Ebenfalls soll auf Probleme hingewiesen werden, wie z.B., dass bei der Sammlung im öffentlichen Bereich die Schadstoffmobile auf engen Raum rangiert werden müssen oder dass Kommunen und Kunden ihre Sammelstellen dort einrichten, wo diese nicht für den Einsatz geschaffen sind. Aber auch die manchmal etwas schwierige Interaktion mit den Bürgern, die nicht immer mit ausreichend Zeit und ohne Stress an der Sammelstelle erscheinen und hin und wieder den Respekt gegenüber dem Personal vergessen.

Solche Situationen müssen gemeistert werden, denn nicht selten sind Konflikte zu beobachten, wenn Bürger aufgrund von Rechtskonformität ihre Abfälle nicht abgeben können. Auch das begrenzte Allgemeinwissen in der Bevölkerung stellt bei der Annahme der Abfälle oft ein Risiko dar. Häufig hatte ich den Gedanken, dass diese Tätigkeit ein eigenes Berufsbild darstellt. Trotz entsprechender Gespräche mit den Zuständigen kam es jedoch nie dazu.

Über ein Fünftel der angelieferten Stoffe können nicht hinreichend anhand ihrer äußeren Beschreibung oder Angaben der Bürger sicher zugeordnet werden und verursachen gegebenenfalls Schäden. Auch werden bei einer Vielzahl der angelieferten Stoffe Behältnisse abgegeben, die nicht zum Inhalt passen.

Häufig werden Lebensmittelverpackungen, wie Marmeladengläser oder Saftflaschen, für die Unterbringung von Verdünnern, Fleckentfernern oder Säuren (z.B.: Lötlwasser aus dem Heimwerkerbereich zum Verlöten von Dachrinnen oder Akkusäuren) verwendet.

Alle Ausführungen zu den inhaltlichen Änderungen der TRGS 520 stammen aus meiner Feder. Dem Thema „Die TRGS 520 im Umfeld der Industrie“ hat sich Frau Faustmann gewidmet.

Ich wünsche allen Lesern viel Spaß beim Lesen dieses Buches und viele neue Erkenntnisse.

Für Fragen oder Anregungen stehe ich Ihnen als Autor gern zur Verfügung.

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Geschichtliches zur TRGS 520.....  | 1  |
| Anlass der Überarbeitung .....   | 7  |
| Wurde die TRGS 520 bereits überarbeitet? .....   | 7  |
| Die wichtigsten Änderungen im Überblick .....  | 8  |
| Was hat sich generell in der TRGS geändert? .....  | 9  |
| Änderungen im Inhaltsverzeichnis.....  | 9  |
| Änderungen in den Teilen 1 bis 5 .....   | 11 |
| Änderungen in den Anlagen .....  | 11 |
| Die Änderungen in der TRGS 520 im Detail .....   | 15 |
| Teil 1 Anwendungsbereich .....   | 15 |
| Teil 2 Begriffsbestimmungen .....  | 17 |
| Anlieferungsgefäße .....   | 18 |
| Verpackungen .....   | 18 |
| Stationäre und mobile Sammelstellen .....  | 19 |
| Sortiergruppe vs. Abfallgruppe .....   | 19 |
| Lager .....  | 20 |
| Lagerabschnitt .....   | 20 |
| Zwischenlager.....   | 20 |
| Teil 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung.....  | 21 |
| Teil 4 Fachliche Anforderungen an Arbeitgeber und Beschäftigte .....   | 26 |
| Teil 5 Schutzmaßnahmen .....   | 32 |
| Anhang 1.1 Grundlehrgang zum Erwerb der erforderlichen Fachkenntnisse für die<br>Fachkunde zu Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen.....   | 59 |
| Anhang 1.2 Fortbildung zur Fachkunde zu Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen.....   | 63 |
| Welche Inhalte sollen in der Fortbildung enthalten sein? .....   | 64 |
| Anhang 2 Inhalte für die alternative Erlangung der erforderlichen chemiespezifischen<br>Kenntnisse als Voraussetzung für die Fachkunde zu Tätigkeiten mit gefährlichen<br>Abfällen ..... | 66 |
| Anhang 3 Abfallgruppen/Sortiergruppen und ihre Zuordnung bei der Lagerung .....  | 70 |
| Anhang 4 Annahme von Lithiumbatterien in einer Schadstoffsammelstelle nach TRGS<br>520 .....   | 72 |
| Anhang 5 Schematische Darstellungen .....  | 75 |

|   |     |
|---|-----|
| Anhang 6 Beispiele für explosionsgefährdete Bereiche .....  | 78  |
| Anhang 7 Weitere Regelungen (nicht abschließend) .....  | 81  |
| Abschließende Bemerkungen zur Überarbeitung der TRGS 520 .....  | 82  |
| Qualifizierungsmaßnahme im Kontext zur TRGS 520 .....   | 83  |
| Die TRGS 520 im Umfeld der Industrie.....   | 86  |
| Lithiumbatteriensammlung .....  | 87  |
| Sammeln von gefährlichen Abfällen in Form von Gegenständen .....  | 88  |
| Sammeln von Laborabfällen, Probenahmerückstellmustern und Co.....   | 90  |
| Probenahmerückstellmuster .....   | 90  |
| Laborchemikalienentsorgung.....   | 91  |
| Besondere Hinweise bei der industriellen Entsorgung und Transportvorbereitung....                             | 92  |
| Lösungsansätze bezüglich TRGS 520 und dem Transportrecht in der Industrie .....                               | 94  |
| Was ist bei einer mobilen Schadstoffsammlung und beim Transport über öffentliche<br>Straßen zu beachten?..... | 95  |
| Hinweis zur Nichtnutzung der TRGS 520 und zur Nichtanwendung von<br>gefahrenrechtlichen Vereinfachungen ..... | 98  |
| Wie Chemikalien nicht transportiert werden sollten .....  | 99  |
| Alternative Möglichkeiten zur Sortierung nach Ausnahme 20 bzw. 4.1.1.5.3 ADR ....                             | 100 |
| Einsatz von KI .....  | 102 |
| Wo könnte KI hilfreich sein? .....  | 102 |
| Praktisches für den Alltag.....   | 103 |
| Schematische Übersicht über explosionsfähige Stoffe .....   | 103 |
| Chemische Kompatibilitätsmatrix .....   | 104 |
| FAQ .....   | 106 |
| Danksagung.....   | 113 |
| Quellenverzeichnis.....   | 113 |
| Abkürzungsverzeichnis .....   | 114 |



## Die wichtigsten Änderungen im Überblick

| <b>Die 15 wichtigsten Änderungen vorab im Überblick</b>   |
|---|
| <b>1. Die TRGS 520 wurde neu in 5 Teile und 7 Anhänge gegliedert, um Zusammenhänge und Inhalte übersichtlicher darzustellen.</b>  |
| <b>2. Der Aufbau der Fachkunde wurde verständlich verbildlicht.</b>   |
| <b>3. Die alternative Präqualifikation zum Erwerb naturwissenschaftlicher Kenntnisse, um die Voraussetzung für die Fachkunde zu erhalten, wurde in der neuen TRGS inklusive Curriculum implementiert.</b>   |
| <b>4. Die Vorgaben für den Grundlehrgang wurden in Anhang 1.1 hinsichtlich der Lerneinheiten klarer definiert. Der Grundlehrgang dauert nun 4 Tage statt 3 Tagen mit deutlich vorgegebenen Inhalten.</b>  |
| <b>5. Auch die Fortbildung wurde in Anhang 1.2 deutlicher ausgearbeitet und wurde nun genauer definiert, dass sie einen Tag jährlich umfassen muss.</b>   |
| <b>6. Die Anforderungen an die Ausbilder für die TRGS wurden exakter beschrieben, um die Ausbildungsqualität anzuheben.</b>   |
| <b>7. Der Lagerabschnitt IV für Lithiumbatterien wurde hinzugefügt und Vorgaben und Hinweise in der neuen Anlage 4 definiert.</b>   |
| <b>8. Anlage 5 wurde mit schematischen Zeichnungen, welche den Aufbau der Sammelstellen verständlicher visualisieren, ergänzt.</b>  |
| <b>9. Die vorherigen Teile 4 und 6 wurden nun im Teil 5 zusammengefasst. Hierbei werden im jeweiligen ersten Abschnitt die allgemeinen Bedingungen für alle Sammelstellenarten definiert und dann im jeweiligen Themenbereich, die dazugehörigen einzelnen Vorgaben für die mobile Sammelstelle, stationäre Sammelstelle und das Zwischenlager erklärt.</b>   |
| <b>10. Die arbeitsschutzrechtlichen und gesetzlichen Änderungen wurden berücksichtigt und dementsprechend diverse Vorgaben überarbeitet. Somit wurden sicherheitstechnische Aspekte vollkommen neu definiert. Siehe Aussagen z.B. zu:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Exschutzonen, Erdung von Sammelstellen</li><li>- Aussagen zu Erste Hilfe, wie Notduschen und Spüllösungen</li><li>- Hochfrequentierte Verpackungen während der Sammlung müssen nicht jedes Mal zwischen den Arbeitsschritten verschlossen werden.</li></ul> |
| <b>11. Gemäß 4.1 müssen auch Disponenten eine fachkundige Person sein und über entsprechende Weisungsbefugnisse verfügen.</b>   |
| <b>12. Unterweisung nach Kap 1.3 ADR entfällt. Diese ist nicht mehr Bestandteil der TRGS 520 Grundschulung.</b>   |
| <b>13. Fachkundige Beauftragung: Die schriftliche Beauftragung einer fachkundigen Person mit vollen Befugnissen ist erforderlich.</b>   |
| <b>14. Einarbeitungspläne müssen nun schriftlich oder elektronisch erstellt werden.</b>   |
| <b>15. Gefährdungsbeurteilungen: Vorhandene Dokumente sollten überprüft und ggf. mit Hinweisen auf psychische Belastungen der Mitarbeiter neu erstellt werden.</b>  |

## Was hat sich generell in der TRGS geändert?

### Änderungen im Inhaltsverzeichnis

Auf den ersten Blick sieht man bereits, dass sich das Inhaltsverzeichnis grundlegend verändert hat.

| Inhaltsverzeichnis 2012  | Inhaltsverzeichnis 2024  |
|--|--|
| <p>Inhalt</p> <p><b>1</b> Anwendungsbereich</p> <p><b>2</b> Begriffsbestimmungen</p> <p><b>3</b> Gefährdungsbeurteilung</p> <p><b>4</b> Errichtung und Ausstattung von Sammelstellen und Zwischenlagern</p> <p><b>5</b> Personal</p> <p><b>6</b> Schutzmaßnahmen</p> <p><b>Anlage 1</b> Abfallgruppen/Sortiergruppen und ihre Zuordnung bei der Lagerung</p> <p><b>Anlage 2</b> Weitere Regelungen</p> <p><b>Anlage 3</b> Grundlehrgang zum Erwerb der erforderlichen Fachkunde zum Umgang mit gefährlichen Abfällen</p> <p><b>Anlage 4</b> Übersicht der Unterschiede der Anforderungen an Einrichtung, Ausstattung bzw. Schutzmaßnahmen nach Art der Sammelstellen</p> | <p>Inhalt</p> <p><b>1</b> Anwendungsbereich</p> <p><b>2</b> Begriffsbestimmungen</p> <p><b>3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung</b></p> <p><b>4 Fachliche Anforderungen an Arbeitgeber und Beschäftigte</b></p> <p><b>5</b> Schutzmaßnahmen</p> <p><b>Anhang 1.1</b> Grundlehrgang zum Erwerb der erforderlichen Fachkenntnisse für die Fachkunde zu Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen</p> <p><b>Anhang 1.2</b> Fortbildung zur Fachkunde zu Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen</p> <p><b>Anhang 2</b> Inhalte für die alternative Erlangung der erforderlichen chemiespezifischen Kenntnisse als Voraussetzung für die Fachkunde zu Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen</p> <p><b>Anhang 3</b> Abfallgruppen/Sortiergruppen und ihre Zuordnung bei der Lagerung</p> <p><b>Anhang 4</b> Annahme von Lithiumbatterien in einer Schadstoffsammelstelle nach TRGS 520</p> <p><b>Anhang 5</b> Schematische Darstellungen</p> <p><b>Anhang 6</b> Beispiele für explosionsgefährdete Bereiche</p> <p><b>Anhang 7</b> Weitere Regelungen (nicht abschließend)</p> |

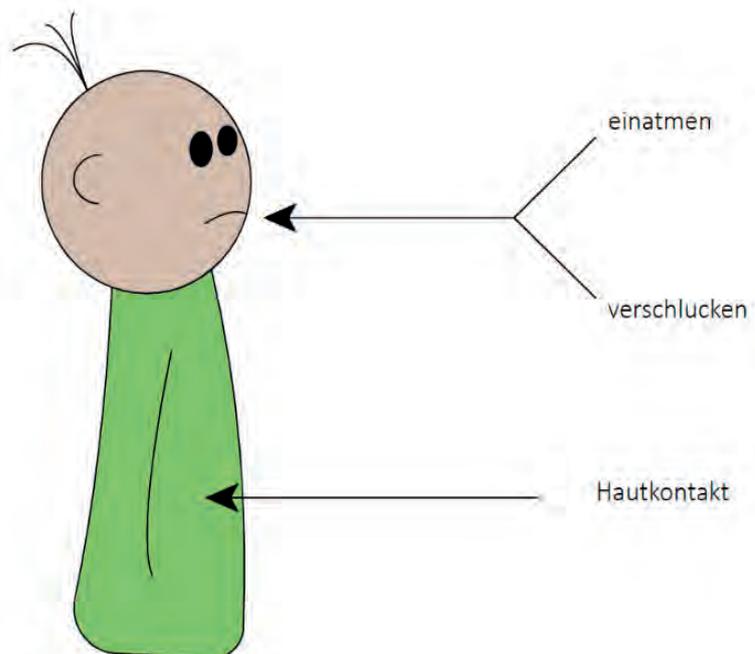


Bereits das neue Inhaltsverzeichnis der TRGS 520 lässt erahnen, dass weitreichende Umstrukturierungen in der Neufassung der TRGS stattgefunden haben. Während sich in den ersten 3 Teilen der TRGS noch eine ähnliche Struktur erkennen lässt, weicht sie ab dem vierten Teil von der alten Angabe ab.

## Teil 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

| Inhaltsverzeichnis 2012  | Inhaltsverzeichnis 2024  |
|--|--|
| <p>Inhalt</p> <p><b>1</b> Anwendungsbereich</p> <p><b>2</b> Begriffsbestimmungen</p> <p><b>3</b> Gefährdungsbeurteilung</p> <p><b>4</b> Errichtung und Ausstattung von Sammelstellen und Zwischenlagern</p> <p><b>5</b> Personal</p> <p><b>6</b> Schutzmaßnahmen</p> <p><b>Anlage 1</b> Abfallgruppen/Sortiergruppen und ihre Zuordnung bei der Lagerung</p> <p><b>Anlage 2</b> Weitere Regelungen</p> <p><b>Anlage 3</b> Grundlehrgang zum Erwerb der erforderlichen Fachkunde zum Umgang mit gefährlichen Abfällen</p> <p><b>Anlage 4</b> Übersicht der Unterschiede der Anforderungen an Einrichtung, Ausstattung bzw. Schutzmaßnahmen nach Art der Sammelstellen</p> | <p>Inhalt</p> <p><b>1</b> Anwendungsbereich</p> <p><b>2</b> Begriffsbestimmungen</p> <p><b>3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung</b></p> <p><b>4</b> Fachliche Anforderungen an Arbeitgeber und Beschäftigte</p> <p><b>5</b> Schutzmaßnahmen</p> <p><b>Anhang 1.1</b> Grundlehrgang zum Erwerb der erforderlichen Fachkenntnisse für die Fachkunde zu Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen</p> <p><b>Anhang 1.2</b> Fortbildung zur Fachkunde zu Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen</p> <p><b>Anhang 2</b> Inhalte für die alternative Erlangung der erforderlichen chemiespezifischen Kenntnisse als Voraussetzung für die Fachkunde zu Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen</p> <p><b>Anhang 3</b> Abfallgruppen/Sortiergruppen und ihre Zuordnung bei der Lagerung</p> <p><b>Anhang 4</b> Annahme von Lithiumbatterien in einer Schadstoffsammelstelle nach TRGS 520</p> <p><b>Anhang 5</b> Schematische Darstellungen</p> <p><b>Anhang 6</b> Beispiele für explosionsgefährdete Bereiche</p> <p><b>Anhang 7</b> Weitere Regelungen (nicht abschließend)</p> |

Im **Teil 3** wurde der Begriff Informationsermittlung zur Gefährdungsbeurteilung ergänzt. Dies entsprach den Veränderungen, die in der Gefahrstoffverordnung und damit in der TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ über die Jahre hinweg gemacht wurden. Grundsätzlich wird im nun aufgeführten **Abschnitt 3.1** im Zuge der Gefahrstoffverordnung zur Gefährdungsbeurteilung eine genaue Information bezüglich der Gefahren, welche durch Einatmen, Hautkontakt oder Verschlucken, aber auch physikalische, chemische Gefährdung, wie Brand- und Explosionsgefährdung berücksichtigt.



## Die Änderungen in der TRGS 520 im Detail

---

Eine Formulierung in der vorherigen TRGS 520 sah eine Betrachtung auch schon vor, jedoch waren viele Punkte wie zum Beispiel die notwendigen Unterweisungen oder aber auch die Gefahren durch unzureichende Schutzmaßnahmen, wie ungeeignete PSA nicht konkret geregelt. Die ehemalige TRGS 520 entsprach den damaligen Betrachtungen des Arbeitsschutzes.

Heutzutage sind diese aber im Rahmen der Bewertung des Arbeitssystems (BDA) genauer zu untersuchen.

Die Basis bietet die notwendige **Fachkunde**, die man im Zusammenhang mit § 2 Absatz 16 der Gefahrstoffverordnung setzen muss, um geeignet an dieses Thema, dass mit vielen Abfällen umgegangen werden muss, die nicht korrekt gekennzeichnet und ausgewiesen wurden, heranzugehen.

*„(16) Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit sowie die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen.“ §2 (16) GefStoffV*



Dies schafft die Kompetenz, die akut toxischen, zielorgantoxischen, krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Anlieferungsqualitäten adäquat zu betrachten, zu bewerten und damit sicher umzugehen.

Daher wurde insbesondere von hier ausgehend im **Absatz 5** auf den Abschnitt 4 verwiesen.

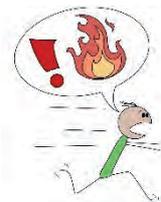
Im **Absatz 6** werden die vorher getroffenen Aussagen durch einen notwendigen Verweis auf die TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ in Verbindung mit dem Abschnitt 4.6, in dem innerhalb der TRGS 201 das Thema Abfall abgehandelt wird, ergänzt.

Mit der im Titel erwähnten Informationsermittlung wird im **Absatz 7** dem Arbeitgeber abverlangt, auf die konkreten Gefahren zur Brand- und Explosionsgefährdung hinzuweisen.

Hierbei ist zu ermitteln, ob die Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen aufgrund ihrer Eigenschaften

1. Brennbare feste, flüssige oder gasförmige Stoffe
2. Stoffe, die exotherm reagieren, oder
3. Stoffe, die sich selbst zersetzen können

zu Brand- und Explosionsgefährdung führen können.



### Ist Wühlmausbekämpfungsmittel gleich Wühlmausbekämpfungsmittel?



Auf der folgenden Seite sehen Sie ein Beispiel, wie viel Hintergrundwissen bei Wühlmausbekämpfungsmitteln notwendig ist und deren mögliche chemische Zusammensetzungen, um entsprechendes Reaktionsverhalten abschätzen zu können.



## Teil 5 Schutzmaßnahmen

| Inhaltsverzeichnis 2012  | Inhaltsverzeichnis 2024  |
|--|--|
| <p>Inhalt</p> <p><b>1</b> Anwendungsbereich</p> <p><b>2</b> Begriffsbestimmungen</p> <p><b>3</b> Gefährdungsbeurteilung</p> <p><b>4</b> Errichtung und Ausstattung von Sammelstellen und Zwischenlagern</p> <p><b>5</b> Personal</p> <p><b>6</b> Schutzmaßnahmen</p> <p><b>Anlage 1</b> Abfallgruppen/Sortiergruppen und ihre Zuordnung bei der Lagerung</p> <p><b>Anlage 2</b> Weitere Regelungen</p> <p><b>Anlage 3</b> Grundlehrgang zum Erwerb der erforderlichen Fachkunde zum Umgang mit gefährlichen Abfällen</p> <p><b>Anlage 4</b> Übersicht der Unterschiede der Anforderungen an Einrichtung, Ausstattung bzw. Schutzmaßnahmen nach Art der Sammelstellen</p> | <p>Inhalt</p> <p><b>1</b> Anwendungsbereich</p> <p><b>2</b> Begriffsbestimmungen</p> <p><b>3</b> Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung</p> <p><b>4</b> Fachliche Anforderungen an Arbeitgeber und Beschäftigte</p> <p><b>5 Schutzmaßnahmen</b></p> <p><b>Anhang 1.1</b> Grundlehrgang zum Erwerb der erforderlichen Fachkenntnisse für die Fachkunde zu Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen</p> <p><b>Anhang 1.2</b> Fortbildung zur Fachkunde zu Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen</p> <p><b>Anhang 2</b> Inhalte für die alternative Erlangung der erforderlichen chemiespezifischen Kenntnisse als Voraussetzung für die Fachkunde zu Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen</p> <p><b>Anhang 3</b> Abfallgruppen/Sortiergruppen und ihre Zuordnung bei der Lagerung</p> <p><b>Anhang 4</b> Annahme von Lithiumbatterien in einer Schadstoffsammelstelle nach TRGS 520</p> <p><b>Anhang 5</b> Schematische Darstellungen</p> <p><b>Anhang 6</b> Beispiele für explosionsgefährdete Bereiche</p> <p><b>Anhang 7</b> Weitere Regelungen (nicht abschließend)</p> |

Der neue **Teil 5**, der die **Teile 4 und 6** der bisherigen TRGS 520 vereinigt, ist strukturell deutlich verändert - die Zielsetzung bleibt jedoch erhalten.

Zu Beginn dieses Teils wird leicht verändert, die Grundlage der Schutzmaßnahmen auf Basis der Grundsätze im **Unterabschnitt 5.1.1** des **Abschnitt 5.1** beschrieben. Dabei wird noch mal deutlich gemacht, dass die gesamte Sammlung, beziehungsweise auch die Lagerung im Zusammenhang mit dieser TRGS 520, immer so zu gestalten ist, dass Mensch und Umwelt vor stoffbedingter Gefährdung geschützt werden.

### Begründung:

Die vorherige Definition, dass keine Gefahren entstehen, war nicht plausibel.

Daher wurde analog zum neuen Gefahrstoffrecht, die Beschreibung eindeutiger als Schutzziel definiert.

Nach den Ausführungen des Absatz 1 ist dann im **Absatz 2** weiter aufgeführt, dass die Sammelstellen und Zwischenlager permanent so gewartet und instandgesetzt werden müssen, aber auch ausgestattet sein müssen, dass die Sammlung beziehungsweise die Lagerung sicher ist. Die Definition der unverzüglichen Instandsetzung ist im Betrieb entsprechend zu organisieren. Ohne Verzug heißt ohne schuldhaftes Verzögern.

Im **Absatz 3** werden Hinweise auf die weiteren Schutzmaßnahmen gegeben, die im Rahmen der bereits zitierten Gefährdungsbeurteilung und klaren Maßnahmendefinitionen immer individuell auf die jeweiligen Gegebenheiten abgestimmt werden müssen.

Im **Absatz 4** sind die Arbeitsverfahren aufgeführt, welche in den Abschnitten 5.5-5.7 definiert sind. Es ist das Minimierungsgebot aufgeführt, um eine Hilfestellung für Gefährdungsbeurteilungen zu geben.

### Hinweis:

Es muss grundsätzlich der Stand der Technik erreicht werden!

- Damit sind alle Rahmenbedingungen, wie organisatorisch personelle oder technische Beschreibungen so auszuführen, dass sie nachvollziehbar sind.



Im **Absatz 5** wird ergänzt, dass bei einer unbeabsichtigten Freisetzung im Rahmen eines Notfallplans auch auf Basis der DGUV Information „208 - 050 Notfallmanagement beim Umschlag und innerbetrieblichen Transport von Gefahrgütern und gefährlichen Stoffen - Eine Planungshilfe für Betriebe“ die Rahmenbedingungen so zu gestalten sind, dass eine Gefahr das Minimierungsgebot beachtend eingegrenzt wird.

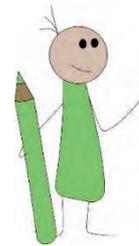
Im **Abschnitt 5.1.2** wird explizit auf die Betriebsanweisungen hingewiesen, welche obligatorisch sind.

### Hinweis:

Dabei wird noch mal hervorgehoben, dass die Betriebsanweisungen stoffgruppenspezifisch zu formulieren sind.

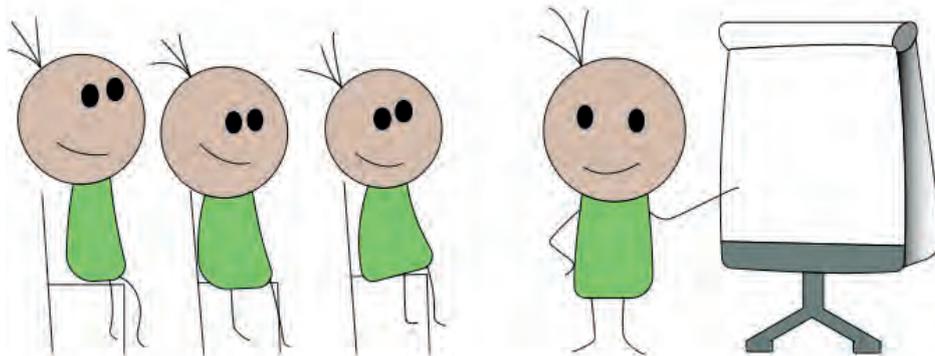
Dies wird, da es in der vorherigen TRGS 520 nicht so deutlich beschrieben wurde, für den einen oder anderen Betrieb eine Überarbeitung der bestehenden Anweisungen nach sich ziehen.

Ebenso sind die Verknüpfungen zwischen Gefahrgut- und Gefahrstoffrecht mehr hervorgehoben worden, um sicherzustellen, dass nicht nur das Gefahrgutrecht im Vordergrund steht, sondern selbstverständlich auch alle krebserregenden oder reproduktionstoxischen Wirkungen, die dort nicht erwähnt sind, mit einbezogen werden.



Die Unterweisung der Beschäftigten nach **Abschnitt 5.1.3** ist gleichfalls verpflichtend.

Sie ist auf den Grundsätzen der Prävention des Arbeitsschutzes einmal jährlich arbeitsplatz- und stoffbezogen vorzunehmen.



### Hinweis:

Diese Unterweisung und Auffrischung ist unabhängig von den in den Anhängen aufgeführten Schulungen zu sehen und muss arbeitsplatzbezogen vor Arbeitsaufnahme erfolgen. Inhalt, Form und Sprache der Unterweisung für die Beschäftigten sind in § 14 GefStoffV in Verbindung mit der TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“ vorgegeben.

Neu ist, dass Inhalte als Stand der Technik vorgegeben werden, die in den Unterweisungen gespiegelt sein müssen. Diese sind im Absatz 2 dieses Abschnitts aufgeführt.

# Die TRGS 520 im Umfeld der Industrie

Auch wenn es manchmal schwer verständlich klingt, dass eine TRGS 520, deren Schwerpunkt in der Errichtung von Sammelstellen für haushaltsübliche Mengen von gefährlichen Abfällen, welche in privaten Haushalten, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen anfallen gedacht ist, ebenso einen Platz im industriellen Umfeld verdient und dort auch Anwendung finden sollte.

Es besteht die Möglichkeit, dass man keine Sammelstelle unter erleichterten Bedingungen errichten möchte oder dass größere Mengen anfallen, so dass ein immissionsschutzrechtlich genehmigtes Lager benötigt wird.

Viele Abfallerzeuger haben vielleicht auch schon immissionsschutzrechtlich genehmigte Lager und wenden etwas Analoges, wie die TRGS 510 an oder sie besitzen auch unter Umständen Wertstoffhöfe, die schon ein gewisses Spektrum an Abfällen annehmen können.

Trotzdem sei hier erwähnt, dass man sich auch die TRGS 520 genauer ansehen sollte, da sie neben der Errichtung von Sammelstellen auch noch andere interessante Aspekte enthält.

### Hinweis:

Es sollte mit Hilfe der nachfolgenden Themen geprüft werden, ob für Labore entsprechende Lagerungen Kapazitäten in Verbindung mit der TRGS 520 zusätzlich benötigt werden, um in Nebenräumen oder auf Vorplätzen von Laboren entsprechende Zwischenlager oder stationäre Sammelstellen zu errichten.

In bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Lagern ist zu prüfen, ob entsprechende hybridisierte Lager errichtet werden sollten, um beispielsweise nicht nur Gefahrstoffe sortiert zu lagern.

Hier sei nochmal darauf hingewiesen, dass es bereits seit 1993 ein Direktabholsystem für Labore, Schulen, Universitäten und der Industrien gibt.

(s. hierzu: Absatz 2.6 (2))

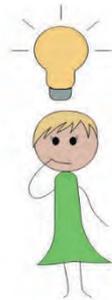


Abbildung 27 Laborchemikalienentsorgung (400g Pikrinsäure werden festgehalten)1990 - © Bernhard Jäger

Abbildung 28 Altmedikamente / Urinbeutel / Blutproben 1990 - © Bernhard Jäger

Abbildung 29 Laborchemikalienentsorgung 1990 - © Bernhard Jäger

## Lithiumbatteriensammlung

Im Folgenden wird das spezielle Thema Lagerung von Lithiumbatterien erläutert.

Aktuell gibt es zwar bereits DGUVs, die sich mit dem Thema Lithiumbatterien beschäftigen. Hier sei die „DGUV Information 205-041 - Brandschutz beim Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien“ erwähnt, in der neben dem Thema Verwendung und Transport von Lithiumbatterien auch über Brandschutzmaßnahmen sowie bauliche Maßnahmen zur Brandausbreitung und ein paar präventive Maßnahmen beschrieben sind. Ebenso gibt es auch Informationen vom VdS (Verband der Versicherer) zu dem Thema.

In der TRGS 520 ist neben einem gesondert ausgeführten Lagerabschnitt noch der komplette Anhang 4 der Annahme von Lithiumbatterien gewidmet worden. Die gesamte Schulungs- und Fortbildungsproblematik wurde mit dieser Thematik ergänzt, sodass man nach dem aktuellen Stand der Technik eine Richtlinie hat, um das Thema Lithiumbatterien sicher anzugehen.

Wenn bereits ein immissionsschutzrechtlich genehmigtes Lager vorhanden ist, kann man erwägen, einen entsprechenden Lagerabschnitt zu ergänzen, sofern die baulichen Gegebenheiten dies zulassen. Wenn ein Wertstoffhof vorhanden ist, kann man prüfen, ob dieser im Zusammenhang mit der Sammlung von Batterien und Akkumulatoren genutzt werden kann, sofern die Vorgaben eingehalten werden.

### Hinweis:

Gemäß der Fußnote 2 im Anhang 4 TRGS 520 sind damit alle Lithiumbatterien gemeint, welche in einem Betrieb anfallen und größer als 500 g sind.

*„Der Begriff Lithiumbatterien umfasst Lithium-Metall-Zellen und -Batterien sowie Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien. Das heißt sowohl aufladbare (Akkus) wie auch nicht aufladbare Batterien. Ebenso erfasst sind die genannten Batterien in Ausrüstung. Unter Ausrüstung fallen batteriebetriebene Elektroaltgeräte, wie z. B. Handy oder Tablet. Für Batterien in Elektro- und Elektronikaltgeräten sind die Vorgaben des ElektroG zu beachten, Batterien in Elektroaltgeräten werden in diesem Anhang nicht weiter vertieft.“*

### Achtung:

Auch Natriumbatterien, die sich seit dem ADR 2025 auch in Tabelle A des ADR wiederfinden, sollten auf die gleiche Weise berücksichtigt werden.

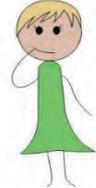


Abbildung 30 Lithiumbatteriensammlung - © Frank Rex

## Was ist bei einer mobilen Schadstoffsammlung und beim Transport über öffentliche Straßen zu beachten?

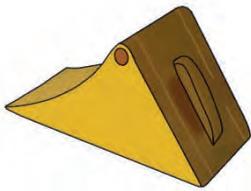
### Achtung:

Beim Transport mit Ausnahme 20 und bei der Verwendung dieser Ausnahme können keine Erleichterungen nach der sogenannten „1000-Punkte Regel“ angewendet werden. Es handelt sich um einen regulären Gefahrguttransport und somit sind nicht nur die orangefarbenen Tafeln am Fahrzeug aufzuklappen, sondern auch die entsprechende Ausrüstung nach ADR mitzuführen.

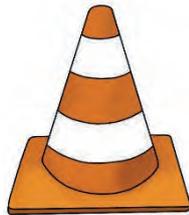


### Die Ausrüstung je Beförderungseinheit gemäß Abschnitt 8.1.5 ADR, sieht wie folgt aus:

1. Mindestens 1 Unterlegkeil je Fahrzeug, der zum Gewicht und Raddurchmesser passt



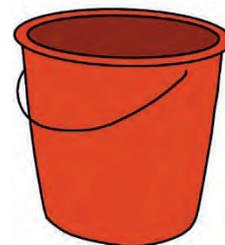
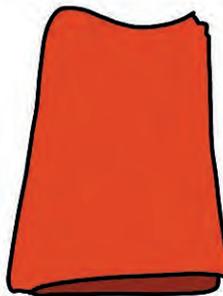
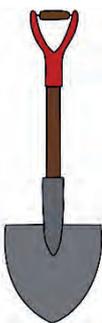
2. 2 selbststehende Warnzeichen, wie Warndreiecke, reflektierende Kegel oder Warnleuchten (Bei Warnleuchten stets vor Fahrtantritt die Funktion der Batterien überprüfen!)



3. Augenspülflüssigkeit (Bei Verwendung von sterilen Flüssigkeiten muss das Ablaufdatum beachtet werden.)



4. Besen, Schaufel, Kanalabdeckung, Auffangbehälter



## FAQ

### Allgemeines

#### 1. Muss man die TRGS 520 anwenden?

Wie schon erwähnt, kann das Schutzziel auch ohne Anwendung der technischen Regel erreicht werden. Jedoch wird es schwierig, mit entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen die Vermutungswirkung darzustellen. Das heißt, man sollte sich an die Rahmenbedingungen der TRGS 520 halten und orientieren, da sie den aktuellen Stand der Technik abbildet.

Es ist ähnlich wie mit der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen. Es darf demjenigen, der schneller fährt nichts passieren, beziehungsweise er muss vorausschauend fahren. Insofern empfiehlt sich immer, die aufgezeigten Geschwindigkeiten zu berücksichtigen. Gleiches gilt hier im Sammelbetrieb.

#### 2. Lässt sich die TRGS 520 in bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Lagerbereichen implementieren?

Selbstverständlich.

Wenn bereits ein immissionsschutzrechtlich genehmigtes Lager vorhanden ist und die Chemikalien nach TRGS 510 lagert und sortiert werden, besteht die Möglichkeit die Lagerabschnitte I bis IV zu ergänzen, um beispielsweise nach den Vorgaben nicht nur Gefahrstoffe in ortsbeweglichen Behältern zu lagern, sondern auch Gegenstände, wie Druckgasflaschen, Lithiumbatterien, Kondensatoren etc.

Ebenso lassen sich über die Lagerabschnitte bezogen auf 5.6.3 TRGS 520 Abfälle entsprechend sortieren, die mit der Ausnahme 20 GGAV oder den Regelungen gemäß ADR eingesammelt wurden.

#### 3. Kann man die TRGS auch für ähnliche Tätigkeitsbereiche adaptieren?

Ja, sie kann adaptiert werden. Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und gefährlichen Gegenständen, welche in einem vergleichbaren Zustand vorgefunden werden, ist es möglich die TRGS 520 zu adaptieren und mit leichten Konfigurationen in Verbindung mit einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung zu verwenden. Auch in anderen Berufsfeldern müssen Beschäftigte in der Lage sein, gefährliche Substanzen, Gemische oder Gegenstände bewerten, verpacken, transportieren, lagern und später entsorgen zu können.

Da diese technische Regel dem Stand der Technik entspricht, kann man mittels Vermutungswirkung davon ausgehen, dass auch andere Berufsgruppen durch vergleichbare Qualifizierung, Anwendung gleichartiger Transportbehältnisse, analoger Transportbedingungen in Fahrzeugen sowie Lagerbedingungen als auch Entsorgungstechniken etc. ebenso eine adäquate Sicherheit für ihre Beschäftigten erreichen zu können.

Zugleich ist für andere Berufsgruppen auf diesem Weg eine äquivalente Fachkunde darstellbar, wenn man das jeweilige Curriculum aus Anhang 1.1, 1.2 und 2 entsprechend modifiziert auf die vorliegende Thematik anwendet.

**Hierfür muss man sich vorstellen, dass Chemie immer gleich bleibt und es somit unwichtig ist, ob sich jemand dieser Gefahrstoffe und Gegenstände entledigen möchte oder nicht.**

Beispielsweise könnten Vollzugsbeamte bei Hausdurchsuchungen unbekannte Substanzen, falsch deklarierte Chemikalien oder Gegenstände mit Lithiumbatterien vorfinden.